Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT BACKNANG

BEAUFTRAGTE FÜR CHANCENGLEICHHEIT CHRISTINE JUNGBLUTH

Seit dem 23.2.2016 ist das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (**Chancengleichheitsgesetz**) in Kraft getreten. Es enthält die erforderlichen Instrumentarien, um den Anteil von Frauen in den Bereichen, in den sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen (Führungspositionen) und die **Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu verbessern**.
Neu an diesem Gesetz ist die **Pflege von nahen angehörigen Personen**.

Aufgrund dieser Gesetzesgrundlage haben Sie die Möglichkeit einen Antrag nach §29 Familien-und pflegegerechte Arbeitszeit zu stellen.

> ***§29 Familien-und pflegegerechte Arbeitszeit***
> *Die Dienststellen können auf Antrag über die gleitende Arbeitszeit hinaus eine familien- oder pflegegerechte Gestaltung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit einräumen, wenn dies nachweislich zur Betreuung von mindestens einem Kind unter 18 Jahren oder einer nach § 14 Absatz 1 SGB XI pflegebedürftigen nahen angehörigen Person nach § 7 Absatz 3 PflegeZG erforderlich ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ist beabsichtigt, dem Antrag einer oder eines Beschäftigten nicht zu entsprechen, ist die Beauftragte für Chancengleichheit zu beteiligen. Die Ablehnung des Antrags ist von der Dienststelle schriftlich zu begründen.*

Erläuterung:

> *„**pflegebedürftig**“, im Sinne des Gesetzes über das Sozialgesetzbuch bedeutet, Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.*
>
> *„**Nahe Angehörige**“, im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit, sind:*
> 1. *Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,*
> 2. *Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,*
> 3. *Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.*

Wenn „dienstliche Belange nicht entgegenstehen“, versucht die Schule Ihre Wünsche zu berücksichtigen.

Sinnvoll ist es, während der Stundenplanerstellungsphase telefonisch Kontakt zu halten, um entsprechende Wünsche berücksichtigen zu können.

Reichen Sie Ihre Wünsche bitte bis spätestens _____ bei

Frau _____ / Herr _____ (Stundenplanteam) ein.

Nach **§ 29 des Chancengleichheitsgesetzes** beantrage ich bei der Gestaltung meines Stundenplanes im Schuljahr _____ Folgendes zu berücksichtigen:

☐ kein Unterricht vor der ___ Stunde an folgenden Tagen: _____

☐ kein Unterricht nach der ___ Stunde an folgenden Tagen: _____

☐ Als Teilzeitbeschäftigte/r wünsche ich ___freie (n) Tag(e), möglichst am: ____

☐ Klassenlehrer/in ja ☐ nein ☐ egal ☐

☐ sonstige Wünsche:

_____

Die Wünsche begründen sich durch folgende familiäre Situation:

_____

_____

_____

Mir ist bewusst, dass nicht alle Wünsche erfüllt werden können. Die rot unterstrichenen Wünsche sind für mich besonders wichtig, weil…

_____

_____

_____

Erreichbarkeit während der Stundenplanerstellungsphase (nicht Pflicht):

_____

_____ _____

Datum Unterschrift